

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/482



**VERBAND PRIVATER
RUNDFUNK UND
TELEMEDIE E.V.**

VPRT - Stromstraße 1 - 10555 Berlin

Landtag Schleswig-Holstein
An die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses
Düsterbrookweg 70
24105 Kiel

vorab per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

3. März 2010

(DB)\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\Anschreiben_LTagS-H_13.RÄndStV_03 03 10.doc

Entwurf eines Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
- Drs. 17/133 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Zweiten Lesung zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen und schriftlich zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung nehmen. Der VPRT bedankt sich für die Einbeziehung in die Ausschussberatungen.

Insgesamt wäre es aus Sicht des VPRT wünschenswert, wenn für die Landtage bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit bestünde, am Entstehungsprozess zu den Rundfunkänderungsstaatsverträgen mitzuwirken. Nur auf diesem Weg ist eine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung sinnvoll, um entsprechende Änderungen bewirken zu können.

Zur Umsetzung der AVMS-Richtlinie und zum Entwurf des 13. RÄndStV hat der VPRT folgende Anmerkungen:

I. Innerhalb der AVMS-Richtlinie vorgesehene und in den 13. RÄndStV übernommene Erleichterungen begrüßt der VPRT. Hierzu gehören z. B. die Streichung der 20-Minuten-Abstandsregel (§ 44 Abs. 3 S. 2 RStV), die Aufhebung der Drei-Stunden-Obergrenze für Teleshopping-Fenster bei Nicht-Teleshopping-Programmen (§ 45 a RStV-E), die Beseitigung der stündlichen Werbebegrenzung für den Hörfunk (§ 45 Abs. 1 RStV-E) sowie die Anerkennung des Instruments der Selbstregulierung im Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (s. Begründung zu § 7 RStV-E).

II. Der VPRT kritisiert jedoch

1. **grundsätzlich den engen Rahmen für Liberalisierungen, der durch die AVMS-Richtlinie vorgegeben wurde.**

In Zeiten der Finanzkrise, eines rückläufigen Werbemarktes und drohender neuer Werbebeschränkungen ist der private Rundfunk auf die Ausschöpfung jeglicher Liberalisierungsmöglichkeiten angewiesen. Daher muss aus Sicht des VPRT sehr schnell eine Evaluierung der AVMS-Richtlinie erfolgen.

Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel: 030/39 8800
Fax: 030/39 880 148
E-Mail: info@vpri.de
<http://www.vpri.de>

Präsident: Jürgen Doetz
Geschäftsführerin: Ursula K. Adelt
Stellv. Geschäftsführer: Claus Grewenig

Bankverbindung:
HypoVereinsbank AG, Bonn
BLZ: 380 200 90, Konto: 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27620/56224



- Dabei müsste nicht nur die **tägliche Werbebegrenzung**, sondern auch die **stündliche Deckelung** aufgehoben werden (§ 45 Abs. 1 RStV-E).
 - **Einzelspots** sollten nicht mehr lediglich bei der Übertragung von Sportveranstaltungen die Ausnahme bilden. Das **unflexible Blockwerbegebot** sollte abgeschafft werden (§ 7 a Abs. 2 S. 1 RStV-E).
2. **die fehlende 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus der AVMS-Richtlinie zu Produktplatzierungen.**

Schon die EU-Kommission hat einen nur sehr engen Rahmen für die Zulässigkeit von Produktplatzierungen gesetzt, dahingehend jedoch eine Liberalisierung und eine zusätzliche Erlösquelle ermöglicht. Dieser wurde über den 13. RÄndStV jedoch nicht nur konkretisiert, sondern gleichzeitig mit zum Teil unpraktikablen Regelungen wieder eingeschränkt.

- So sollen in **Kaufproduktionen** Produktplatzierungen dann **gekennzeichnet werden**, wenn sie mit **zumutbarem Aufwand** ermittelbar sind; auf den **Umstand der Nicht-Ermittelbarkeit ist hinzuweisen** (§ 7 Abs. 7 S. 5 RStV-E). Welche tatsächlichen Probleme in Form von Nachfrage und Nachweisdokumentationspflichten damit verbunden sind, wird sich in der Zukunft zeigen, wenn die Sender Filmpakete mit bis zu 100 Filmen über Zwischenhändler von internationalen Lizenzhaltern erwerben. In mehreren Schreiben hatte sich der VPRT gegen eine solche unpraktikable und aufwändige Kennzeichnung ausgesprochen, deren Transparenzgewinn für die Zuschauer letztlich fraglich ist.
- Ebenso gestaltet sich die **Abgrenzung von Produktplatzierungen und Produktbeistellungen** schwierig. So ist die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11 RStV-E). Der 13. RÄndStV führt u. a. dazu, dass in der Vergangenheit zulässige Produktionshilfen in bestimmten Formaten wie Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen und Sendungen für Kinder nun verboten sind (§ 44 S. 1 Ziff. 2 RStV-E). Diese zunächst nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angedachten Beschränkungen erfassen nun alle Veranstalter.

Momentan befindet sich der VPRT in einem Dialog mit den Landesmedienanstalten zur Neufassung der **DLM-Werberichtlinien**. Mit der Produzentenallianz wird die Vereinbarung eines **Verhaltenskodex** angestrebt, der gem. Protokollerklärung zum 13. RÄndStV gefordert wird und den wichtigen Bereich der Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit regeln soll.

3. **die Ermächtigung für ein zusätzliches digital-terrestrisches Hörfunkprogramm je Landesrundfunkanstalt.**
- Laut 13. RÄndStV kann das Landesrecht vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt (§ 11 c Abs. 2 S. 2 RStV-E). Die ARD verfügt heute schon über ca. 165 Radio- und Audioangebote, so dass aus Sicht des



VPRT kein Bedarf für weitere öffentlich-rechtliche Radioprogramme besteht. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass zukünftige Empfangsgeräte sowohl UKW- als auch Internetprogramme empfangen können. Zudem hieß es in der entsprechenden Protokollerklärung zum 12. RÄndStV, die Länder seien sich einig, dass im Falle einer Fortentwicklung des terrestrischen digitalen Hörfunks die Programmzahlbegrenzung gemäß § 11c Abs. 2 RStV dergestalt angepasst wird, dass allen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zusätzlich eingeräumt wird. Diese Fortentwicklung von „Digitalradio plus“¹ im Sinne einer Marktentwicklung ist derzeit noch nicht absehbar. Der Fachbereich Radio und Audiodienste im VPRT hatte sich nach einer ausführlichen Bewertung der Rahmenbedingungen sowie der marktlichen Chancen und Risiken Ende Juni 2009 gegen die geplante Einführung von Digitalradio/DAB+ im Herbst 2009 ausgesprochen². Die NDR-Staatsvertragsgeber sollten daher keinen weiteren Gebrauch von der geplanten Ermächtigung machen, zumal der NDR bereits drei originäre Programme über DAB (NDR 2 Plus, NDR Musik Plus, Traffic Channel) ausstrahlt. Insgesamt veranstaltet der NDR acht Radioprogramme über UKW, die gleichzeitig über Satellit, digitales Kabel und als Internet-Livestream angeboten werden, sowie über 20 Webchannels.

- Angesichts dieser Vielzahl von ausschließlich im Internet verbreiteten öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen ist es aus Sicht des VPRT unerlässlich, diese wie analoge und digitale Programme zahlenmäßig – am besten verbunden mit einer Stichtagsregelung – im Landesrecht zu deckeln. Auf diese Weise wäre eine weitere Expansion solcher Angebote zu verhindern, die über die Konvergenz der Übertragungswege und der Endgeräte eine vergleichbare Verbreitung erhalten werden.

Wir würden es begrüßen, wenn die Anliegen der privaten Medienanbieter im weiteren Beratungsverlauf Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Beaujean
Stv. Justiziarin/Medienrecht

¹

http://www.rlp.de/no_cache/aktuelles/presse/einzelansicht/archive/2009/october/article/ministerpraesidenten-unterzeichnen-in-mainz-den-13-rundfunkaenderungsstaatsvertrag-und-beraten-ueber/

² <http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/197/?or=0&year=%7B0%7D&page=1>